

99050035001000

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/74644/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99050035001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Versicherungsvermittler/-in; Beantragung einer Erlaubnis
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gewerbeordnung, GewO, IHK, Industrie- und Handelskammer, Versicherung, Versicherungsberater, Versicherungsmakler, Versicherungsvermittler, Versicherungsvermittlerregister, Versicherungsvertrag
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	08.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html">http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34d.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_11a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_156.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_156.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_156.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_156.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018">https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018">https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/BJNR263110007.html">http://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/BJNR263110007.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/BJNR263110007.html">http://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/BJNR263110007.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/">http://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/">http://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/</a>
Teaser	<p>Wenn Sie als selbstständige/r            Versicherungsvermittler/in (Versicherungsmakler/in            oder Versicherungsvertreter/in) tätig werden möchten,            benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Industrie-            und Handelskammer.</p>
Volltext	<p>Versicherungsvermittler/in sind Sie, wenn Sie entweder            als Versicherungsmakler/in oder            Versicherungsvertreter/in tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsmakler ist, wer gewerbsmäßig für den              Versicherungsnehmer Versicherungen vermittelt oder              abschließt, ohne von einem              Versicherungsunternehmen oder einem              Versicherungsvertreter beauftragt worden zu sein.</li> <li>• Versicherungsvertreter ist, wer gewerbsmäßig im              Auftrag eines Versicherungsunternehmens oder              -vertreter Versicherungen vermittelt oder abschließt.</li> </ul> <p>Neben der Einholung der Erlaubnis müssen Sie den            Eintrag das Vermittlerregister beantragen und eine            Registernummer erhalten. Die Eintragung ins Register            können Sie zusammen mit der Erlaubnis beantragen.</p>

## Modul

## Sachverhalt

Vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit müssen Sie Ihr Gewerbe anmelden.

Die Erlaubnis kann einer natürlichen und einer juristischen Person erteilt werden. Sie gilt unbefristet.

Personen(handels)gesellschaften wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder die Offene Handelsgesellschaft (OHG) können die Erlaubnis nicht erhalten. Hier benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis.

Als gebundener Versicherungsvertreter arbeiten Sie ausschließlich für ein oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz stehen, für mehrere Versicherungsunternehmen. Hier haben Sie die Möglichkeit, sich direkt durch Ihr Versicherungsunternehmen in das Vermittlerregister eintragen zu lassen. In diesem Fall benötigen Sie keine Erlaubnis.

Vermitteln Sie Versicherungen ergänzend zu Waren oder Dienstleistungen, also produktakzessorisch, können Sie von der Erlaubnispflicht durch einen Antrag auf Befreiung bei der Industrie- und Handelskammer befreit werden. In diesem Fall unterliegen Sie jedoch ebenso der Registrierungspflicht.

Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies nach Ansicht der Behörde zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist.

Wenn Sie EU/EWR-Bürger sind, in einem anderen Land eine Erlaubnis bzw. ein Gewerbe als Versicherungsvermittler besitzen und nur vorübergehend in Deutschland tätig werden möchten, benötigen Sie keine Erlaubnis in Deutschland. Sie müssen jedoch Ihre beabsichtigte Tätigkeit den Behörden in Ihrem Heimatland mitteilen.

## Erforderliche Unterlagen

- Folgende Unterlagen sind erforderlich: Polizeiliches Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (bei juristischen Personen für diese und für deren

## Modul

## Sachverhalt

gesetzliche Vertreter) Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts (Vollstreckungsportal) Auskunft über Einträge im Insolvenzregister sowie eine Erklärung des zuständigen Amtsgerichts, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist Nachweis über die Sachkunde, entweder durch IHK-Prüfung oder einschlägigen Berufsabschluss Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung (Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmens zur Vorlage bei der IHK) im Original und nicht älter als drei Monate Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen erforderlich Bei Personen (handels)gesellschaften muss jeder geschäftsführende Gesellschafter einen Antrag stellen und Unterlagen einreichen.

## Voraussetzungen

- Persönliche Zuverlässigkeit, d.h. Sie wurden in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straftat verurteilt
- Geordnete Vermögensverhältnisse, d.h. Sie befinden sich nicht in Privatinsolvenz oder sind im Schuldnerverzeichnis eingetragen.
- Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.130.000,00 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.700.000,00 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres insgesamt
- Sachkunde

## Kosten

Es fallen Gebühren an. Diese ergeben sich aus der Gebührenordnung der örtlich zuständigen IHK.

## Verfahrensablauf

Um eine Erlaubnis als Versicherungsberater zu erhalten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) einreichen.

- Ggf. ist es auch möglich, einen Onlineantragstellung zu stellen
- Gleichzeitig mit Ihrem Antrag können Sie auch die Eintragung in das Vermittlerregister beantragen
- Die IHK prüft anhand Ihrer Angaben und eingereichten Unterlagen, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen
- Nach Prüfung erhalten Sie die Erlaubnis per Post

Modul	Sachverhalt
	Spätestens vor der Aufnahme Ihrer Tätigkeit müssen Sie die Eintragung in des Vermittlerregister beantragen.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bearbeitung nimmt nach vollständigem Vorliegen aller Unterlagen einige Wochen in Anspruch.
<b>Frist</b>	Die Erlaubnis gilt unbefristet.
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/_5.html">https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/_5.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/_5.html">https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv_2018/_5.html</a> <a href="https://apps.ihk.de/ihk-finder-standalone/?pageTopic=/">https://apps.ihk.de/ihk-finder-standalone/?pageTopic=/</a> <a href="https://apps.ihk.de/ihk-finder-standalone/?pageTopic=/">https://apps.ihk.de/ihk-finder-standalone/?pageTopic=/</a> <a href="http://www.ea-deutschland.de/">http://www.ea-deutschland.de/</a> <a href="http://www.ea-deutschland.de/">http://www.ea-deutschland.de/</a>
<b>Hinweise</b>	Haben Sie Angestellte, die bei der Versicherungsvermittlung mitwirken, benötigen diese keine eigene Erlaubnis. Sie müssen sie jedoch im Vermittlerregister registrieren und Sorge tragen, dass diese die notwendige Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit besitzen.
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	BayernPortal, BayernPortal